

<b>Zeitschrift:</b>	Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein Zentralschweiz
<b>Band:</b>	30 (1875)
<b>Artikel:</b>	Letzte Willensverordnung des Propsts in Luzern und Fürstbischofs von Lausanne, Jodocus Knab
<b>Autor:</b>	Schneller, Joseph
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-112890">https://doi.org/10.5169/seals-112890</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## IX.

### Letzte Willensverordnung des Propsts in Lucern und Fürstbischofs von Lausanne, Jodocus Knab.

Mitgetheilt von Archivar Schneller.

Die Familie Knab stammt von Zell (Ratolfszell) am Untersee her. Hans wurde 25. Juni 1540 Bürger der Stadt Lucern, und wiederum den 13. Juni 1544 Bascion mit seinen 2 Söhnen Hans Jacob und Hans Bollrich.

Der Vater unsers Propsts Hauptmann Jost Knab wird Großerath an Joh. Ev. 1609, Zeughausmeister 1611 bis und mit 1623, und stirbt 1627. Er war seit dem 24. Sept. 1587 verehelicht mit Margaritha Hanauer aus Baden. Ihnen wurde unser Propst geboren den 20. April 1593, und wohl darum, weil auch aus Baden stammend, trug ihn Salome Bodmer, die dritte Gattin des berühmten Schultheißen Ludwig Pfyffer, zur Taufe.

Die frühesten Spuren vom Jünglinge Jost Knab sind, daß er 1605 unter dem Mag. Adamus Gentilius Schüler der Humanität in seiner Vaterstadt war, und daraufhin von 1609—1615 Philosophie und Theologie in der Brera (collegium) zu Mailand studirte.

Nach damaliger Sitte ward er schon 14. November 1614 als Wartner auf das Chorstift Beromünster ernannt, und am 22. Jän. 1616 als Leutpriester nach Willisau gesetzt. Bereits am 31. Oct. desselben Jahres, da die Leutpriesterei zu Lucern ledig geworden, verliehen M. G. Herren dem Erwürdigen, hochgelehrten und geistlichen Herrn Dr. Theologiae Jost Knab, dato zu Willisau, die genannte Pfründe zum Erstenmale. Anno 1627, 23. Jänner wird er Chor-

herr zu Münster, nimmt aber noch nicht Possess in dort, und erhält von Rom (1633) Dispens auf 5 Jahre, zumal derselbe zum Andernmale (29. Nov. 1632) als Leutpriester in Lucern designirt worden war.

Den 7. Jänner 1634 ernennt der Rath den Plebanus Jost Knab zum Chorherrn auf dem Hof, und als Herr Dr. Theol. und Commissar Johann Kaiser gestorben, empfehlen MGHherren dem Landesbischofe Johann zu Constanz den wohlgelehrten Herrn Josten Knaben, Dr. der hl. Schrift, Chorherr zu Münster und der Statt Seelsorgern, einen Mann guter Qualitäten und Verdienst, als bischöf. Commissar, was auch mittels oberhirtl. Rescriptes vom 13. Hornung 1634 erfolgte. Er bekleidete diese Stelle bis 1648.

Mittwoch den 14. Oct. 1637 resignirte Knab zu Handen der h. Regierung auf die Leutpriesterei Lucern, und als derselbe nach dem Ableben des Propsten Erhard Köchlin (5. October 1637) am 16. Oct. daraufhin zum Vorstande des Capitels von St. Leodegar erwählt worden war, legte er auch sein Canonicat von Münster den 7. Juni 1638 in die Hände der Herren Collatoren zurück.

Die höchste Würde aber erlangte Propst Jost Knab dadurch, daß er im Juni 1652 von Sr. Heiligkeit Innocenz X. auf den bischöflichen Stuhl von Lausanne nach längerer Sedisvacanz erhoben worden war. — Die Consecration gieng feierlich durch den apostol. Nuntius Carl Caraffa vor sich in der Stiftskirche zu Lucern den 15. Horn. 1654.

Fürstbischof Jodocus Knab starb am 4. October 1658, Nachmittags 2 Uhr, und wurde im Chore vor dem Hochaltare begraben, wie zur Stunde noch die in einer metallenen Platte eingegrabene Inschrift zeugt.

Mit Bernhard Knab, des großen Raths, erlöschte dieses Geschlecht in Lucern den 1. Sept. 1671.

Das Wappen der wohlbegüterten Familie Knab ist: viermal im rechten Oberwinkel von Silber und roth ausgeschweift gespißt, mit blauer Einfassung. Helmzierde: Ein halber Flug, worauf sich das Wappen wiederholt. Als Canonicus Beronensis (1627 bis 1638) führte Jost im Wappen noch zwei Hähnen. (Msfr. in Engelberg, Nro. 1.) — Das erstere Wappen findet sich noch häufig vor auf den Stationen-Tafeln und Glasgemälden in der Hofkirche, auf den Glasschilden bei St. Anna im Bruch, in der Capelle zu

Honau, im Holdercäppeli und a. a. D. Ferner besitzen Mad. Fischer-Zünd und ihr Bruder Kunstmaler Robert Zünd, aus der Verwandtschaft mit den Knaben, hübsche porcellanene Platten mit dem Wappen des Propsts.

1658, 27. Herbstm.

(Stadtarchiv Lucern).

In dem Namen der Aller Heiligsten vnd vnzerteilten Dryfaltigkeit Gott Vaters Sohns vnd Heilig geist Amen.

Die wil By vns sterblichen Menschen nüt gewüßeres als der Todt, die Stundt aber desz selben vngewuß, des wegen wir auch durch den Profehten ermannt werden, vnserm Huf vorsehen zu thun, willen wir sterben müssen; solcherer Manung den in bester formb nach zu kommen, hab ich zu minem lesten Willen anhär vnd volziehung ersucht und erbetten,

Die wohl Ehrwürdigen geistlichen Herren vnd wohlgelehrten Herren Herr Caspar Kaufmann als min ordenlicher bichtvater, Herr Wilhelm Efkart Camerer, vnd Herr Caspar Venturi Custer, der Hochloblich Colegiat gftift S. Leodegari vff dem Hoff Corherren, dann auch die wol Edlen, Hochgeachten, gstrengen notvesten, fromb, fürsichtigen, wolwisen, in sonders großgünstigen Herren Herr Heinrich von Fleckenstein, Schultheiß und Pannerherr, Herr Landvogt Ludwig Meyer des innern Raths allhie, Herr Ludwig Hartmann Ritter und Statschriber, welchen dan Ich vñ sonderbaren confidenz gegen ermelsten hochgeehrten Herren bewegt minen letzten willen (der allein zu der höchsten Ehr vnd glori des ewigen allmechtigen Gottes, der Hochgelobten vnd übergebenedenten Himmelskeizerin Mariä, wie auch des ganzen himmlischen Heers dienen und gereichen soll) demme ein genügen zu thun, selbigen durch vñ nach zuo kommen, vnd unverbrüchlich in das Werk zu richten, den 27. tag Septembris Ano 1658 vfftragen vnd übergeben hab in bysein vnd gegenwartt miner frunndt vnd verwandten, als des Wohlehrwürdigen geistlichen hoch vnd wolgelernten Patris gregori suprioren des lobwürdigen gothaus Engelberg, schwager Stadtammann Wilhelm vnd seines sohns Carlins

Fleischlin<sup>1)</sup>), die dann meines letzten willens allen und jedem, so es vonnöthen, genuogsame nachricht vnd zeugniß geben werden, daß selbiger in nachfolgenden puncten vnd Articklen bestehē:

Also vermach und testamentier ich vñ fry vnd vngezwungenem Willen Erstlichen der Collegiat Kirchen vñ dem Hoof

1. An bahrem gelitt 1000 Gl., in welcher summa auch die schuld, so ich einer Stift zu thun bin, soll begriffen sein.

2. Neun gemalte stück vñ dem Hoof in dem saal, seindt dero 7., vnd 2 in der probsty saal zuo finden.

3. Ein guldenes agnus Dei sambt einem guldenen Kettenli so vñ die 12 sonnenkronen geschezt, sambt einem Armbandt vnd guldenen pfenning, daruf habst Pauli quinti Wappen, an das silberne Brustbild der Himmelskönigin Mariæ.

4. Das Regal<sup>2)</sup> und die Spineten<sup>3)</sup>, welche aber ohne vñtrükentlicher erlaubnuß eines Hrn. Probsten oder wolwürdigen Capitels der Collegiat Kirchen nit sollen transferiert werden.

5. Zu einem ewigen Jahrzeit 300 Gl. sambt dem schwarzen sammeten mit einer suhl von Einem Silberstück gezierten mäggwandt, vnd dem schwarzen sammeten tuoch für ein grab Tuoch.

6. Die Tapezeryen, so Ithro fürstl. Gnaden die gräffin kaufft hat, sammt 2 gewürkten Deckhenen in der gästammer.

7. vnder den Altar taffelen sol ein par auf U. L. Frawen, das ander vñ des hl. Kreuz altar, wie auch der heilige Leib S. Maxentii mit beyden sammeten kisten angewendt vnd geben werden.

8. Der von tamast vnd der andere brunne bischoffliche Habit soll zu meßgewenderen für althär und andere Orth so gebürlich angewendt werden. Die 2 theill Breviarii Romani und das kleinere Martyrologium, in root läder eingebunden, sollen dem cohr zudienien.

<sup>1)</sup> Wilhelm Fleischlin hatte nämlich seit dem 20. Juni 1622 zur Gattin Maria Jacobea Knab, Schwester des Propsts. Ihnen wurde am 17. Horn 1626 geboren Niklaus, trat als Benedictiner unter dem Namen Gregor in Engelberg ein, und starb den 6. Juli 1686 als Abt dieses Gotteshauses.

<sup>2)</sup> Ein altes Orgelregister, sei es für sich allein bestehend, oder in Verbindung mit einer Orgel. (Schnarrwerk).

<sup>3)</sup> Eine Art veraltetes Clavier, dessen Saiten mit Federkielspitzen geschlagen wurden.

Der Capell S. Caroli in vorgemelster Collegiat Kirchen

1. Ein silberin Weichfesselin, silberne meßstizlin 2. vnd thäller sambt dem Kelch mit meinem Wappen.

2. fier meßgwänder von Dammast mit kelchthuechlin vnd Corporal tecken. Item 4 dammastine für Althär.

3. Das silberne krüȝ, 2 silberne kerzenstöf, vnd 2 silberne Cimbalin.

Der Collegiatkirchen zu Münster.

1. Die 4 meßgwender von silberstücken mit den kostlichsten Kelchthuechern, Corporaldecken der 4 farben, vñnd 5 sidene gürtel.

2. Zweyhundert vnd 50 Gl. an ein Ewiges Jahrzeith. Aus dem Zins soll einem jeden celebranti 1 Pfd. geben werden, das restirende von dem Zins des selbigen Jahres der fabric angewendt.

3. Das große silberne geschirr, welches die obrigkeit zuo Lucern mier Anno 1628 verehrt hat.

4. Der vndern Kirchen S. Stephani zuo Münster soll auch nit vergessen werden.

Der Capellen S. Angeli vñ dem Hoof:

1. Die 5 mäfgwänder, der Kelch, Corporal, Kelchthuechlin, mäfztizlin von Zinn, ein gegossnes silbernes glögglin, ein Missal mit silber beschlagen.

2. Damit in selbiger Capell jeden monet ein mäf gelesen werde, wie dann auch am Tag der Kirchweihung, an des hl. Schutzengels tag, vnd beider Festen Octaven, an St. Michaelis tag, an St. Josepffs, Iodoci, der allerheiligsten Dryfaltigkeit tag, vnser lieben Fräwen geburts tag, der unbefleckten Empfendknuß, vnd an der Translation Sancti Maxentii, aller lieben seelen tag, so vnder der octav aller Heiligen soll gelesen werden. Für jede mäf 25 f. Wie damit selbige Capell, Kirchenzierden, gloggen, vnd andere zugehört in ehren erhalten werden, soll vñ obliegendem guoth stehen Ewiges Zinses 20 Gl. an Hauptguth 400 Gl. Lucerner werrung. Solche Stiftung aber soll eintweders der presenzeri oder Custeri der Collegiatstift vñ dem Hoof einverleibt werden.

Dem Gotshaus Einsidlen<sup>1)</sup>

1. 1500 Gl. sambt einem stück jederley Hausrath.

2. Ein stück silbergeschirr, oder die schenkkanten 37 lott schwär

<sup>1)</sup> Wo er ebenfalls einen Nepoten, P. Leodegar, als Capitularen hatte  
† 10. März 1706, æt. 69.

3. Den halben theill aller buecher.
4. Ein Theill der säzlen.
5. Die Uhr, by welcher S. Carolus sich befindet, vnd soll  
selbige Ihr Fürstl. Gnaden zue stendig sein.

Dem Gotshaus Engelberg

1. 1500 Gl. sambt einem stück iederley Haußrath.
2. Eine silberne Flaschen so 43 loott schwär.
3. Den halben theill der buecher.<sup>1)</sup>.
4. Ein theill säzell.
5. Die von sandah gelb vnd Roote Tapezernen, so ich von  
Illustrissimo Domino Sacrato<sup>2)</sup> erkaufft hab.

So dann die Pontificalia betreffent thuot, sollen selbige so nach abzahlung aller schulden dem Seminario eine billiche portion vnd antheill verblichen wurde, also daß solches für gedachteß Seminario anzuwenden von den Herren executoribus unnothwendig zu sein erachtet, einem lobw. Gotshaus Engelberg zukommen. Im Fahl aber die neuesten verkaufft oder anderwerth angewendet werden, vnd sich dero selbigen etwar vff eintweder Collegiatstiftt Münster oder alhie gebruchen wollte, sollte man solche dem begehrenden vmb ein billichen preis erfolgen lassen.

Was nun beide gotshäuser Einsiedlen vnd Engelberg anlangt wegen der 3000 Gl. Hauptguts, so ihnen lauth des Testaments sollten zugetheilt werden, soll jedes Gotshaus besonderlich von den seinigen 1500 Gl. Hauptguts seinen jährlichen Zins empfangen und beziehen ab dem Hooff vnd guettern, bis daß solche mit nuß verkaufft vnd beide theill ihres ansprachs halber komlichen können befriediget werden.

Dem schwager Wilhelm Fleischlin

1. vergulten becher sambt dem deckel, so ich von Ihr Fürstl. Gnaden von Constanß empfangen.
2. Das abwasser vf dem Hoof von dem brunnen bey der schür, jedoch daß die Fisch in dem Wher by dem Haus mit nothwendigem Wasser versechen shendt.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Nur an Manuscripten 17 Bde. in gr. und kl. Quart.

<sup>2)</sup> Alphonsus Sacrati, Eps. Clomacensis, war päpst. Sendb. in d. Schweiz 1646.

<sup>3)</sup> 1659, Donstag den 6. Merz. — Propst Knab besaß die Höfe Dorenbach und Hungerhalde, und Landvogt Beat am Rhyn kaufte sie ihm ab. — Ihr. Nicol. Schweizer der jünger, weil diese Güter von seinem Vater sel. an Ihr. Fürstl. Gnaden sel. kommen, zog selbe (Mathesbuch fol. 23 b.)

Den vbrigen zwen Natürlichen Erben

1. Jedem 3000 Gl.
2. Dem Jost Wilhelm ein vergülten Becher sambt dem Deckhel mit meinem Wappen, dem Carlin aber eine vergülte biren sambt dem Deckhel.
3. Von allerley hausrath ein stück.

Es sollen aber obernambte zwen Erben ihrer ansprach halber gleich beider forsgagten Gotsheusern befriediget vnd den jährlichen Zins von den guetteren zu beziehen haben, bis selbige mit nuß verendert oder verkaufft werden.

Den Diensten

Hans Knüzel	.	.	200	Gl.
Caspar Dammann	.	.	50	"
Jacobe Sutter	.	.	200	"
Verena Dürsteler	.	.	200	"
Barbara Wolff	.	.	200	"

Dise jetztgemelte posten sollen an brieff oder quotten gülten abgefertigt oder bezahlt werden.

Den dryen dienstmägden soll übergeben werden die behausung by der bruggen Ihr leben lang, die solche in ehren, dach und gmach zuo erhalten sollen schuldig sein; nach ihrem Absterben aber soll selbige dem Seminario, oder, so solches nit vgerichtet würde, der Collegiatstift vf dem Hoof für zwen Capellanen heimfallen.

Demnach soll jedem Dienst bis Jahrs für zweysachen Lohn gegeben werden.

Einer Hochlöbl. Obrigkeit zuo Lucern den andern silbernen Becher, welchen ich vor Zytten von ihro empfangen.

Die vnderschidenliche Heiltumben, so sich in der andern sammeten Kisten befinden, sollen vnder den Klosterfrowen zu Friburg vnd der Gundfrawen Bruderschafft ausgetheilt werden.

Meinem Beichtvater Adm. Rdo. D. Casparo Kauffman sollen die 2 fürnembsten vf mehrmuschellen gemahlten daffelen sambt dem schlagendten Hals Brün gegeben werden, vnd soll auch sein lebtag des brunnens vs dem Wy genießen ohne einiche einredt.

Dergleichen gemalte stücklin sollen auch den Cothrherren vnd Caplanen zuo einem gedenkzeichen geben werden.

Adm. Rdo. D. Casparo Venturi die fier theill Breuiarii Romani, so mit silber beschlagen.

Der Societet Jesu die abcontrafethen der häpsten, wie dann auch der Ueberrest an den Maiolicen.<sup>1)</sup>

Den Vättern Capencinnern ihm Endtlibouch von dem Kuchi Hausrath, tischzwächelin, handtzwächelen vnd Maiolicen, so vill sie von nöthen sein werden. Item etwas an Wein vnd andhen.

Der Pfarrkirchen zu Root sollen die zwei geschnizeten vnd vergülten Engel geben werden. Die schlächtern mäggwänder seindt in Verdanc genommen worden, dieselbige Kirchen damit zuo betrachten.

Deren aus Wachs gemachten vnd possierten Jesus Kindlein soll eines gehen Wyll, das ander gehen Rathausen in's Kloster, der geschnizeten aber eins gehen Eschenbach, das ander gehen Sarnen gegeben werden; in welche Gotshaufer 2 vergülte Tischbächerlin auf Füessen. Item ein ander bächerlin auf einem Fuß vnd ein silberne schüzel paryser prob, jedes ohngefähr 13 oder 14 Loot, auch sollen vßgetheilt werden.

Dem Mstr. Hans Ludwig soll ein schüzelin oder dätzlin von silber 18 Loot, seiner schwöster Helena aber ein buggletes geschirlin 16 Loot geben werden.

Der salomea boßert Huenermagt auf dem Hoof sol auch etwas geben werden.

Den haus vnd armen Leuthen soll so wol in der grebt, sibent vnd drifzigst, als an dem ersten Fahrzeit ein ehrliches Allmuosen mitgetheilt werden.

Die Schulden, so ich hinterlassen, sollen mit ihrem besten Contentamento bym fleißigsten entrichtet werden, vnd diß zum ersten vnd vor allem anderen.

Für Executores und Vollziehung meines letzten Willens hab ich ersuecht, ernambset und erbetten die so wol geistlich als weltliche zuo anfang ernambsete Herren, vnder welche zuo einem gringen Denckzeichen der gehabten Mühe vnd arbeitb folgende silberne geschirr sollen vßgetheilet werden

Erftlichen 2 dazen . . . . 36 Loot

Ein vergulden Canal Becher<sup>2)</sup> . 16 „ 1 q.

<sup>1)</sup> Majolica, Fayance. (Pichlers Fremdwörterbuch). Maiolica, unächstes Porzellan. (Stal. Wörterbuch.)

<sup>2)</sup> Ein gleich Dachrinnen gefürchter Becher.

Ein knorreter Disch bächer <sup>1)</sup>	16 loot
Ein glat vergülter knorreter bächer	15 "
Ein mit bluomen gestemffter bächer	15 "

by welcher Execution mine 4 Erben sich auch befinden sollen, bis sie vmb ihr antheill contentiert vnd befriediget sein werden.

Das übrige mein restirendes guoth soll an ein Seminarium, so in Lucern soll aufgerichtet werden, kommen; in annemming aber in dasselbige sollen zuforderest vnd aller erstens meine rechten erben freundt vnd verwandten vnd dero nachkömling, welche sich darin tauglich zu sein erfinden werden, im besten und vor allen anderen betrachtet, vff vnd angenommen werden, derer und anderer darin vsgenomner obligation sein solle, alle sonn und fyrtägen die Collegiat Kirchen vff dem Hoof in werendtem gotsdienst zuo besuchen, mit ihrem gesang, instrumenten vnd anderen diensten selbigen helfen ziehren; sollent auch zu dem priesterlichen ambt vnd standt promoviert werden, und so selbiges geschächen, nach erlangtem beneficio oder pfruondt selbigem Seminario jährlichen 5 Gl. zuo einer recognition zuo geben schuldig sein; und soll sich diße obligation in so vill Jahr vnd Zeith erstreckhen, als er deß Seminarii frucht vnd einkommen genußet. Wan aber sich begebe, daß ein oder der ander aus seinem selbsteigenen fähler, mangel, schuldt oder willen zuo dem priesterlichen ambt, würde nit könnte oder sollte promouirt werden, als dann soll solcher alles dasjenige, so er vs vnd von dem Seminario gezogen vnd genußet, ohne einichen widerredt zuo erstatten schuldig sein vnd verbunden. Die übrigen satzungen vnd ordnung, reglen vnd Statuten dißes Seminarii sollen sein vnd gehalten werden nach luth einer getrukten form desselbigen, wie dan solches die Herren Superintendenten dienst vnd nützlich zuo sein erachten vnd vermeinen werden.

So dan die Promotion vnd befürderung des vorhabendten Seminarii anlangt, wollen diejenigen Herren, so zuo meines letzten Willens Executores ersuocht vnd erbetten, bestens vermögens fleiß und ernst anwenden, daß solches durch ernsthaftrigen Vorsatz der sowol geistlichen als weltlichen Herren, so zuo desselbigen Seminarii Progress vnd fortpflanzung allbereit ernambset vnd bestelt seindt,

<sup>1)</sup> Ein unterhalb in Knollen herausgeschlagener oder getriebener Becher.

allerehst zu glücklichem anfang gerichtet vnd verordnet werde. Im Fall aber solches Seminarium sich stekhen vnd nit by erster Gelegenheit vgericht werden sollte, soll alsdann diser ermelte Überrest der Collegiatstift St. Leodegarii zuo Lucern zuo fallen, vnd aus demselbigen ein Caplany in St. Michaelis Capell aufgerichtet vnd gestiftet werden.<sup>1)</sup> So es aber zu disem endt gereichen möchte oder würde, soll man zuo Ehren vnd loob der hl. PP. SS. Ignatii vnd Francisci Xaverii auch ingedenk sein der RR. PP.m. Societatis nach gestalt und beschaffenheit der Sachen, vff daß ermelten Caplani-stiftung kein Hinderung vnd nachtheill dar durch verursachet und mitgebracht werde.

Endtlich vnd zum Beschlüß seindt meines letzten Willens zwey gleiche instrument von einer Handt geschriben vgericht vnd von den Herren Executoribus mit eigner Handt vnderschriben worden, Also daß der eines dem andern, so dero etwan eines ermanglen würde, genugsamben glauben mittheilt und von meniglichen für audentisch fahn vnd soll gehalten werden.

Daß dises Ihr Hoch Fürstl. Gnaden letzter vnd endtlicher Will, bezeuge ich Caspar Kauffmann: unwürdiger priester vor Gott vnd der ehrbaren Welt.

Sch Wilhelm Erkhartt Cammerer befehn vnd bezeuge, daß dis Ihr Fürstl. Gnaden letz vnd Endtlicher Will sie.

Caspar Venturi Chorherr vnd Custorn.

Heinrich von Fleckenstein Ritter, Obrister, Schultheiß.

Ludwig Meyer Ritter.

Ludwig Hartmann Ritter Stattschriber.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Der pro Seminario gestiftete fond Propstis Knab betrug 4400 Gl. Da aber dasselbe contra mentem fundatoris nicht in's Werk gesetzt werden konnte, wurde nach einem von dem Stift im Hof vorgelegten Projecte die Caplanei des hl. Michaelis gegründet, und vom Rathen den 13. März 1713 genehm gehalten. (Rathssprotocoll xc, fol. 62., vergl. auch Stiftsprotocoll ad. an. 1713.)

<sup>2)</sup> Noch finden sich Spuren vor von einem einst aufgedrückten Siegel.